

Beschluss des Gerichts vom 6. November 2014 — ANKO/Kommission**(Rechtssache T-17/13) ⁽¹⁾*****(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Vertrag im Rahmen des Projekts Pocemon — Erstattung der gezahlten Vorschüsse — Schreiben, mit dem die Ausstellung einer Belastungsanzeige angekündigt wird — Mahnschreiben — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)***

(2015/C 016/58)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Cordewener im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die Klägerin erstens nicht verpflichtet ist, den gesamten Betrag, den ihr die Kommission für das Projekt Pocemon im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) gezahlt hat, zurückzuzahlen, dass die Klägerin zweitens nicht verpflichtet ist, eine Pauschalentschädigung für dieses Projekt zu zahlen, und drittens, dass die Kommission nicht berechtigt ist, mit Beträgen, die sie der Klägerin schuldet, aufzurechnen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Beschluss des Gerichts vom 6. November 2014 — ANKO/Kommission**(Rechtssache T-64/13) ⁽¹⁾*****(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002-2006] — Vertrag im Rahmen des Projekts Doc@Hand — Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse — Schreiben, mit dem die Ausstellung einer Belastungsanzeige angekündigt wird — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)***

(2015/C 016/59)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Cordewener im Beistand von Rechtsanwalt S. Drakakakis)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die Klägerin erstens nicht verpflichtet ist, den Betrag, den die Kommission ihr für das Projekt Doc@Hand im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) gezahlt hat, zurückzuzahlen, und zweitens wegen dieses Projekts keinen pauschalierten Schadensersatz zu leisten hat